

Sachwalter immatriculirt werden möchten, jetzt weiter einzugehen, weil noch eine andere, eine Reorganisation des Advocatenstandes betreffende, Petition der Ständeversammlung vorliegt, bei welcher die Frage, ob die Admiffion der Advocaten ferner auf eine gewisse Zahl beschränkt bleiben solle, jeden Falls mit zur Erörterung wird kommen müssen.

Weil wir jedoch dem geschilderten Nothstande der dermaligen Rechtsandidaten aus den angeführten Gründen eine möglichst baldige Abhülfe wünschen mußten; so haben wir ein Mittel hierzu in einer außerordentlichen Admiffion, wie dergleichen früher bereits mehrmals stattgefunden haben, zu finden geglaubt, und uns daher für jetzt zu dem gemeinschaftlichen Antrage vereinigt:

Ew. Königl. Majestät wollen, ob und inwieweit zu Erleichterung der dermaligen bedrängten Lage der vorhandenen Rechtsandidaten eine außerordentliche Admiffion derselben zur Advocatur thunlich sey, in Erwägung ziehen, und insoweit solche thunlich befunden würde, sie baldmöglichst eintreten zu lassen, allergnädigst geruhen.

Mit den Gefinnungen tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue beharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 30. März 1843.

allerunterthänigst treuegehoramsie
Ständeversammlung.